

147. 604.

Li

128/10



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. April 1975

Nr. 2094

Mit Beschluss Nr. 7688 vom 21. Dezember 1973 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitete Baulandumlegung "Ackerboden" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Ackerboden" der Einwohnergemeinde Himmelried wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungs- und Ausfertigungsgebühr sowie die Publikationskosten werden, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 7688 vom 21. Dezember 1973 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 2

Dr. Max G...  
*(Handwritten signature)*

Bau-Departement (4), mit Akten pk

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und

1 Flächentabelle mit Bereinigung der Dienstbarkeiten

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit 1 gen. Plan und

1 Flächentabelle mit Bereinigung der Dienstbarkeiten

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan und 1 Flächentabelle  
mit Bereinigung der Dienstbarkeiten

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4249 Himmelried (2), mit

1 gen. Plan und 1 Flächentabelle und Bereinigung der

Dienstbarkeiten

~~Baukommission der Einwohnergemeinde 4249 Himmelried~~

A. Hulliger, dipl. Ing. und Grundbuchgeometer, 4226 Breitenbach (2)

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer I



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung				
-4. JAN. 1974				

VOM  
21. Dezember 1973

Nr. 7688

Mit Schreiben vom 6. November 1973 unterbreitet der Gemeinderat von Himmelried dem Regierungsrat Pläne (alter und neuer Besitzstand), Eigentümer- und Flächenverzeichnissen sowie Bereinigungen der Dienstbarkeiten der Baulandumlegungen "Kastel" und "Ackerboden".

*erledigt*

Baulandumlegung "Kastel": Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurden ordnungsgemäss vom 28. Mai bis zum 28. Juni 1971 aufgelegt. Gegen die Planaufgabe erfolgten zwei Einsprachen, die gütlich erledigt werden konnten. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30. August 1973 den Plan gutgeheissen und ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Kastel".

Baulandumlegung "Ackerboden": Der Plan mit den entsprechenden Verzeichnissen lagen in der Zeit vom 14. April bis 14. Mai 1972 öffentlich auf. Innert nützlicher Frist wurden 7 Einsprachen eingereicht. Auf dem Verhandlungswege kam in allen Fällen eine gütliche Vereinbarung zustande, so dass sämtliche Einsprachen als erledigt betrachtet werden können. Der Gemeinderat ersucht auch hier um Genehmigung der Baulandumlegung "Ackerboden".

Die beiden Verfahren wurden formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegungen können aufgrund der durchgeführten Verfahren grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Himmelried wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die

Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind je 4 Pläne, wovon 1 Plan auf Leinwand aufgezogen, und gleichviele Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegungen "Kastel" und "Ackerboden" der Einwohnergemeinde Himmelried werden grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Himmelried wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannten Baulandumlegungen vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind in je 4 Exemplaren, wovon 1 Plan auf Leinwand aufgezogen sein muss, und gleichviele Eigentümer-, Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnisse dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 60.--

Ausfertigungsgebühr: Fr. 10.--

Publikationskosten: Fr. 16.--

Fr. 86.-- (Staatskanzlei Nr. 1166) NN

=====

Bau-Departement (4), mit Akten

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Steuerverwaltung (2)

Kreisbauamt III, Dornach

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Himmelried (2)

Baukommission der Einwohnergemeinde Himmelried (2)

A. Hulliger, dipl. Ing., Grundbuchgeometer, Breitenbach (2)

Der Staatsschreiber

Dr. Max Geyger